

Dringlichkeitsantrag

des NEOS-Landtagsklubs (Erstantragsteller Klubobmann Dominik Oberhofer)
betreffend:

Novellierung des B-VG mit dem Ziel, „nicht amtsführende Stadträte“ abzuschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Art. 117 Abs. 5 B-VG dahingehend abgeändert wird, dass die Landesgesetzgeber in den Stadtrechten für Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B-VG) eine Abkehr von dem in Art. 117 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Proporzsystem in der Weise vorsehen können, dass die Mitglieder des Stadtrates (Stadt senates) vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Gemeinderäte gewählt werden können.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

Begründung:

Die österreichische Politiklandschaft wurde über Jahrzehnte hinweg von den roten Sozialdemokraten und der schwarzen Volkspartei dominiert. Seit der Ausrufung der zweiten Republik stellte sich meist nur die Frage, wer von den zwei Großparteien vorne liegt und ob eine der beiden die absolute Mehrheit erzielen kann. Die Jahrzehnte nach dem Kriegsende waren geprägt von Kooperation und Kompromiss innerhalb der politischen Elite. Es herrschte eine Regierung, bei der auf eine klassische Konfrontation zwischen Regierung und Opposition verzichtet wurde. Öffentliche Ämter wurden dabei innerhalb der ÖVP und der SPÖ mittels

eines ausgeprägten Proporzsystems vergeben. Es herrschte eine tief verkettete Verbändestruktur, welche sich auf den Säulen des Wahlverhaltens bildete - bis dorthin war das Proporzsystem ein passendes Mittel.

Doch mit der Mobilität der Wählerinnen und Wähler änderte sich das Wahlverhalten und somit auch die Politiklandschaft. Mit der Freiheitlichen Partei Österreich und später mit den Grünen etablierten sich zwei weitere Parteien, wodurch sich die Parteienlandschaft Österreichs bereits Ende des letzten Jahrhunderts verdoppelte. Mit dem Liberalen Forum und später mit den NEOS etablierte sich auch eine liberale Kraft innerhalb der Österreichischen Parteienlandschaft. Die Veränderungen wurden erkannt, worauf man die Nationalratswahlordnung laufend dahingehend reformierte, dass die Proportionalität von Stimmen und Mandaten immer weiter ausgebaut wurden und das Proporzsystem abgeschafft wurde (Wahlrechtsreformen 1970, 1992, 2007).

Eine ähnliche Entwicklung der Parteienlandschaft fand auch auf Tiroler-Landesebene statt. Mit den fünf bundesweit vertretenen Parteien plus der Liste Fritz sitzen derzeit sechs Parteien im Landtag. Auch hier reagierte man auf die Veränderungen und passte die Tiroler Landesordnung 1999 durch Abschaffung der Wahl der Mitglieder der Landesregierung nach dem Proporzsystem ab.

Noch bunter zeigt sich die Parteienlandschaft in der Stadt Innsbruck. Hier zogen mit der Gemeinderatswahl 2018 zehn Wahlwerbende Gruppen in den Gemeinderat ein. Dennoch gilt nach der Innsbrucker Wahlordnung 2011 noch immer, *dass die Gemeinderatsparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat haben (IWO 2011, §1)*. Dies hatte bei der letzten Gemeinderatswahl zur Folge, dass die sieben Sitze im Stadtsenat auf gleich fünf Parteien verteilt wurden. In der Folge saßen zwei nicht amtsführende Stadträte im Stadtsenat. Innerkoalitionäre Probleme führten nun dazu, dass möglicherweise ein weiteres Mitglied des Stadtsenats sein Ressort verliert. Schlussendlich zeigen die derzeitigen Entwicklungen, dass eine Proporz-

Verteilung nicht mehr zeitgerecht ist und eine Regierung lähmt, wenn nicht sogar handlungsunfähig macht. Daher ist es ein dringender Schritt mit den Entwicklungen der Zeit Schritt zu halten und das Innsbrucker Stadtrecht sowie die Innsbrucker Wahlordnung so anzupassen, damit in Zukunft die regierenden Parteien den Stadtsenat selbst besetzen können und eine handlungsunfähige Regierung nicht weiter die Zukunft Innsbrucks blockiert.

Anders als auf Bundes- und Landesebene wurde der Entwicklung der Parteienlandschaft in Innsbruck bislang nicht entsprochen.

Derzeit bindet Art. 117 Abs. 5 B-VG den Landesgesetzgeber dahingehend, dass die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadttrat bzw. Stadtsenat) haben. Bevor die entsprechenden Landesgesetze (Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, Innsbrucker Wahlordnung 2011) im Sinne einer Abschaffung des Proporzsystems geändert werden, ist daher eine Novelle des B-VG erforderlich.

Die **Dringlichkeit** des Antrags begründet sich mit den aktuellen Vorkommnissen innerhalb der Innsbrucker Stadtregierung und dem damit einhergehenden politischen Stillstand.



Innsbruck, am 28. Jänner 2021